

# **Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe (AöR) - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 40) und Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2, 28 S. 1 Nr. 2, 106a Abs. 3 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), §§ 45 Abs. 3 und Abs. 4 sowie 56 Abs. 1 Nr. 8 iVm Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 S. 2, 2 Abs. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) sowie §§ 3 Abs. 1 h) und 8 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - AöR - vom 10.12.2018 wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 10.12.2019 und nach Zustimmungsbeschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 18.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Präambel**

- § 1 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Reinigungspflichtige
- § 4 Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen
- § 6 Grundstücksbegriff
- § 7 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel
- § 8 Straßenreinigungsgebühren
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Datenschutz
- § 11 Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises
- § 12 Befreiungen
- § 13 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

Anlage 1: Straßenverzeichnis Anliegerreinigung (Reinigungsintervall 1 x wöchentlich),

Anlage 2: Maschinelle Straßenreinigung (Reinigungsintervall 1 x wöchentlich),

Anlage 3: Innenstadtreinigung (Reinigungsintervall 4 x wöchentlich)

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Gegenstand der Reinigungspflicht sind die Straßenreinigung und der Winterdienst.

Die Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - AöR - im folgenden Stadtbetriebe genannt - betreiben die Reinigung und den Winterdienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 57 StrWG u. § 5 FStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Lauenburg/Elbe, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung Anderen übertragen wird bzw. übertragen worden ist.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung

- a) der Gehwege (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist); soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg;
- b) der Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine;
- c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z. B.
  - Gräben,
  - Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
  - Trennstreifen,
  - der befestigten, begehbaren Seitenstreifen,
  - der Bushaltestellenbuchten,
  - die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
  - die sich vor dem Grundstück befindlichen Baumscheiben,
  - das Straßenbegleitgrün;
- d) der Radwege und
- e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst

- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie

- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

Nach dem Winter erfolgt auf allen Straßen, auf denen ein Winterdienst durchgeführt wird, eine Grundreinigung durch die Stadtbetriebe.

- (4) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadtbetriebe können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 46 StrWG.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis Anliegerreinigung) bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke wie folgt auferlegt:
  - a) die Hälfte der Fahrbahn (ohne Winterdienst),
  - b) die Gehwege,
  - c) die Radwege, auch soweit, wie deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Rinnsteine, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand- Seiten- und Sicherheitsstreifen und
  - e) die Stichwege.

Dies gilt auch für die vorstehend genannten Straßenteile an den Seiten- und Rückfronten der betreffenden Grundstücke.

- (2) Die gleiche Reinigungspflicht, mit der Ausnahme der nach § 2 Abs.1 S. 1 a) dieser Satzung, trifft die Eigentümer der in der Anlage 2 (maschinelle Reinigung) genannten Straßen.
- (3) Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis Anliegerreinigung), die Anlage 2 (maschinelle Straßenreinigung) und die Anlage 3 (Innenstadtreinigung) sind Bestandteile dieser Satzung.
- (4) Die Reinigungspflicht der Stadtbetriebe umfasst:
  - a) die Reinigung der in der Anlage 2 (maschinelle Straßenreinigung) genannten Fahrbahnen,
  - b) den Winterdienst auf den Fahrbahnen in den in der Anlage 1 (Anliegerreinigung) genannten Straßen,

- c) die Reinigung der öffentlichen Treppenanlagen und
- d) die Reinigung der Verbindungswege zwischen den öffentlichen Straßen.

### **§ 3 Reinigungspflichtige**

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung wird grundsätzlich den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, die mit Wohnungs- bzw. Teileigentum bebaut sind, stellt die Reinigungspflicht eine Gemeinschaftsaufgabe dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber den Stadtbetrieben mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 4 Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung durch Kehren der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide, Pestizide, und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind im wöchentlichen Rhythmus zu reinigen, darüber hinaus richtet sich das Reinigungserfordernis nach den örtlichen Erfordernissen und der öffentlichen Sicherheit. Die Reinigung hat durch

Abfegen, Abharken oder in anderer geeigneter Weise sowie Aufnahme des Kehrichts und Befreiung von Wildkraut zu erfolgen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn, Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel (Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material) vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

- (4) Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltig/solehaltig ist oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte (auch wenn sie durch festgetretenen Schnee entstanden ist) sind, so oft wie erforderlich, unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Von anliegenden Grundstücken und den Gehwegen darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

## **§ 5**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, handelt ordnungswidrig und hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen. Die Beseitigungspflicht obliegt hier grundsätzlich den Tierhaltern. Andernfalls können die Stadtbetriebe die Verunreinigung auf Kosten des Tierhalters oder sonstigen Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 6**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des FStrG und des StrWG, bei denen die Stadt Lauenburg/Elbe nicht Straßenbaulastträgerin ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- und/oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße

nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## **§ 7**

### **Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§1 bis 5 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, können die Stadtbetriebe zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von den Stadtbetrieben durchgeführten Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen werden nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 66 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 4 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG erhoben.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt oder
  3. gegen die Säuberungspflicht bei außergewöhnlicher Verschmutzung nach § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Ermittlung nach dieser Satzung sind die Stadtbetriebe berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten u. a. aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von:

- 1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
- 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
- 3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
- 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- 5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
- 6. Gewerberegisterdateien der Stadt,
- 7. Grundstückskaufverträgen.

- (2) Die Stadtbetriebe sind befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden. Bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an



Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 10**

### **Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Befreiungen**

- (1) Die Stadtbetriebe können von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe - über die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lauenburg/Elbe, den 10.12.2019

Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Vorstand

Joachim Schöttler  
Vorstandsvorsitzender

**Anlagen:**

- Anlage 1: Straßenverzeichnis Anliegerreinigung (Reinigungsintervall 1 x wöchentlich),
- Anlage 2: Maschinelle Straßenreinigung (Reinigungsintervall 1 x wöchentlich),
- Anlage 3: Innenstadtreinigung (Reinigungsintervall 4 x wöchentlich)